

Anschlussvertrag zum Administrativvertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und HSK vom 01.01.2015

zwischen

**Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA),
Kanton Solothurn
Mürgelistrasse 22
4528 Zuchwil**

nachfolgend "**Verband**" genannt

und

**Helsana Versicherungen AG et al.
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf**

**Sanitas Grundversicherungen AG et al.
Jänergasse 3
8004 Zürich**

**KPT Krankenkasse AG
Tellstrasse 18
3000 Bern 22**

nachfolgend "**HSK-Versicherer**" genannt
(Postadresse: Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8081 Zürich)

– alle zusammen "**Parteien**" genannt –

betreffend

Tages- und Nachtstrukturen

Gültig ab 1.1.2016



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Parteien	3
Art. 2	Vertragsanschluss.....	3
Art. 3	Vertragsbeitritt.....	3
Art. 4	Geltungsbereich und Leistungsumfang	4
Art. 5	Generalklausel.....	4
Art. 6	Abgeltung der Nebenleistungen.....	4
Art. 7	Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung	4
Art. 8	Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung	4
Art. 9	Genehmigung	5
Art. 10	Anhänge zum Vertrag.....	5
Art. 11	Schriftlichkeitsvorbehalt.....	5
Art. 12	Salvatorische Klausel.....	5
Art. 13	Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz.....	6
Art. 14	Schlussbestimmungen	6
Anhang 1	– Angeschlossene Versicherer	11
Anhang 2	– Beigetretene Leistungserbringer	12
Anhang 3	– Anwendbare Tarife.....	13



Art. 1 Parteien

- ¹ Die Parteien des vorliegenden Vertrages sind die Gemeinschaft Solothurnischer Alter- und Pflegeheime Kanton Solothurn, nachfolgend als GSA bezeichnet, sowie die Helsana Versicherungen AG, die Sanitas Grundversicherung AG sowie die KPT Krankenkasse AG, bzw. die im Anhang 1 Abschnitt A - B bezeichneten Versicherer, nachfolgend jeweils als HSK-Versicherer bezeichnet.
- ² Diesem Vertrag können sich andere Versicherer mit Zustimmung der dem Vertrag angehörenden HSK-Versicherer und der GSA anschliessen. Die entsprechenden Versicherer werden im Anhang 1 aufgeführt.
- ³ Die Helsana Versicherungen AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag im Namen und auf Rechnung der im Anhang 1 Abschnitt A genannten Versicherer vorzunehmen.
- ⁴ Die Sanitas Grundversicherungen AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag im Namen und auf Rechnung der im Anhang 1 Abschnitt B genannten Versicherer vorzunehmen.

Art. 2 Vertragsanschluss

- ¹ Die sich diesem Vertrag anschliessenden Versicherer übernehmen sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages mit sämtlichen Bestandteilen vorbehaltlos.
- ² Bei Änderungen der Vertragsparteien informieren die HSK-Versicherer jeweils sämtliche Vertragspartner.
- ³ Der Vertragsanschluss steht unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung (Art. 46 Abs. 4 KVG).

Art. 3 Vertragsbeitritt

- ¹ Voraussetzung für den Anschluss zu diesem Anschlussvertrag bildet der vollzogene Beitritt zum nationalen Administrativvertrag CURAVIVA Schweiz für Tages- und Nachtstrukturen und den HSK-Versicherern vom 01.01.2015.
- ² Das Beitrittsverfahren wird durch die GSA nach vollständiger Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages eingeleitet und richtet sich nach den Richtlinien der GSA. Ein Leistungserbringer tritt dem vorliegenden Vertrag durch Erklärung gegenüber der GSA bei (innert 45 Tagen nach Einleitung des Beitrittsverfahrens).
- ³ In der Schweiz tätige und ordnungsgemäss zugelassene Pflegeheime, die nicht Mitglied der GSA sind, können dem vorliegenden Vertrag mit schriftlicher Erklärung gegenüber der GSA beitreten. Das Beitrittsverfahren und dessen Kosten richten sich nach den Bedingungen der GSA.
- ⁴ Die GSA stellt dem Versicherer jeweils die aktuell geltende Beitrittsliste zur Verfügung.
- ⁵ Die diesem Vertrag beigetretenen Leistungserbringer übernehmen sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages mit sämtlichen Bestandteilen vorbehaltlos.

Art. 4 Geltungsbereich und Leistungsumfang

- ¹ Dieser Vertrag umfasst die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechenbaren pflegerischen Leistungen, Medikamente, Mittel & Gegenstände, die durch die Pflegeheime erbracht und abgegeben werden.
- ² Wo Kantone spezielle Zulassungen und / oder Leistungsaufträge vorsehen, gilt die Einhaltung dieser Bestimmungen als Voraussetzung für die gesetzliche Leistungspflicht.

Art. 5 Generalklausel

Sofern im vorliegenden Tarifvertrag nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Administrativvertrages zwischen CURAVIVA Schweiz und den HSK-Versicherern betreffend Tages- und Nachtstrukturen vom 01.01.2015. Falls sich die beiden Verträge widersprechen sollten, hat der Anschlussvertrag Vorrang.

Art. 6 Abgeltung der Nebenleistungen

- ¹ Es gelten die Grundsätze des Administrativvertrages zwischen CURAVIVA Schweiz und den HSK-Versicherern betreffend Tages- und Nachtstrukturen, Anhang 4, vom 01.01.2015.
- ² Die Tarife sind in Anhang 3 dieses Vertrages geregelt.

Art. 7 Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung

- ¹ Die Leistungserbringer verpflichten sich, die Leistungen im Sinne von Art. 32 sowie Art. 56 KVG wirtschaftlich, zweckmässig und wirksam zu erbringen und dabei die aktuellen Qualitätsstandards gemäss Art. 58 KVG sowie Art. 77 KVV zu beachten.
- ² Bestehen zwischen den Vertragsparteien bereits Vereinbarungen über Qualitätsprogramme, so sind die entsprechenden Regeln zwischen den Vertragsparteien direkt anwendbar.

Art. 8 Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung

- ¹ Dieser Vertrag tritt per 01.01.2016 in Kraft und ist unbefristet gültig.
- ² Der Vertrag ist von den einzelnen Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils per Ende eines Kalenderjahres, kündbar. Der Vertrag bleibt für die übrigen Parteien vollumfänglich anwendbar.
- ³ Die Leistungserbringer können mit einer Frist von 6 Monaten, jeweils per Ende eines Kalenderjahres, vom Vertrag zurücktreten.
- ⁴ Der vorliegende Vertrag ersetzt alle Tarifverträge resp. Tarifvereinbarungen mit demselben Regelungsgegenstand für die diesem Vertrag unterliegenden Vertragsparteien, auch solche, welche mit den allfälligen Vorgängerorganisationen der Parteien abgeschlossen wurden.

Art. 9 Genehmigung

- ¹ Dieser Vertrag bedarf gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ² Die Parteien wissen um die konstitutive Wirkung des Genehmigungsentscheids des Regierungsrates. Für den Fall, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages noch keine Genehmigung vorliegen sollte, oder kein behördlich festgesetzter provisorischer Tarif zur Anwendung kommt, erbringen die Parteien ihre vertraglich geschuldeten Leistungen unter der Fiktion, dass der Vertrag so genehmigt werde. Sollte der Regierungsrat, das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht den Vertrag nicht oder anders genehmigen, bleibt die Anrufung von Treu und Glauben bzw. des Vertrauensschutzes in jedem Fall ausgeschlossen. Die allfällig zu viel erbrachten Leistungen sind von der bereicherten Partei binnen 6 Monaten ab dem Datum des Genehmigungsentscheids des Regierungsrates zurück zu leisten. Die Parteien anerkennen, dass die einjährige Verwirklichungsfrist für allfällige Rückforderungen mit Datum des Genehmigungsentscheids des Regierungsrates zu laufen beginnt.
- ³ Das Genehmigungsverfahren wird durch eine der Parteien eingeleitet. Allfällige diesbezügliche Gebühren werden von den Parteien hälftig getragen.

Art. 10 Anhänge zum Vertrag

Die nachfolgenden Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages und können für sich alleine nicht gekündigt werden.

- Anhang 1 Angeschlossene Versicherer
- Anhang 2 Angeschlossene Leistungserbringer
- Anhang 3 Anwendbare Tarife

Art. 11 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bzw. seinen Anhängen haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Fällt eine Änderung in den Überprüfungsbereich von Art. 46 Abs. 4 KVG, so bleibt die konstitutive Genehmigung des Regierungsrates vorbehalten.

Art. 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmungen sind durch Regelungen, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung des von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommen, zu ersetzen. Fällt eine Änderung in den Überprüfungsbereich von Art. 46 Abs. 4 KVG, so bleibt die konstitutive Genehmigung des Regierungsrates vorbehalten.



Art. 13 Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz

- ¹ Anwendbar ist Schweizer Recht.
- ² Das Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach Art. 89 KVG.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 5-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Vertragsexemplar ist für sämtliche Vertragsparteien und die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Hägendorf, den 11. Dezember 2015

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime



Urs Hufschmid
Präsident



Michael Rosenberg
Vorstandsmitglied, Ressortchef



Die HSK-Versicherer:

Für Helsana Versicherungen AG:

Dübendorf, den24.11.15.....

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Graf'.

Peter Graf
Leiter Leistungseinkauf

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Maag'.

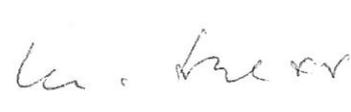
Daniel Maag
Leiter Leistungseinkauf Pflege

Für Sanitas Grundversicherungen AG:

Zürich, den 4. 12. 2015



Jutta Klein
Leiterin Leistungsmanagement



Mirjam Buess
Fachspezialistin Leistungseinkauf



Für KPT Krankenkasse AG:

Bern, den 1.12.15.....

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'B. Arnet'.

Beat Arnet
Leiter Leistungen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'R. Neuhaus'.

Reto Neuhaus
Leiter Leistungseinkauf

Anhang 1 – Angeschlossene Versicherer

Dem Vertrag sind die folgenden Versicherer angeschlossen:

A.

- Progrès Versicherungen AG
- Avanex Versicherungen AG
- Sansan Versicherungen AG
- maxi.ch Versicherungen AG (bis 31.12.2015)
- indivo Versicherungen AG

B.

- Compact Grundversicherungen AG
- Wincare Versicherungen AG

Anhang 2 – Beigetretene Leistungserbringer

Gemäss Art. 3 dieses Tarifvertrages findet die vorliegende Vereinbarung Anwendung für folgende Leistungserbringer:

Leistungserbringer und Ort	ZSR bzw. GLN-Nr.	Tiers payant / tiers garant	Abgeltung MiGeL / Medikamente / Arztleistungen
Stiftung Blumenfeld, Zuchwil	C0616.11	TG	Gem. Anschlussvertrag
Tagestreff, Hägendorf	V0550.11	TG	Gem. Anschlussvertrag
Tagesstätte Sonnegg, Olten	H0875.11	TP	Gem. Anschlussvertrag
Tageszentrum Läbesrad, Bettlach	S0604.11	TG/TP	Gem. Anschlussvertrag
Institution Y-Psilon für demenzkranke Menschen, Grenchen	X0623.11	TP	Gem. Anschlussvertrag
Tageszentrum Wengistein, Solothurn	S0656.11	TP	Gem. Anschlussvertrag
Seniorenbetreuung Kopf-Hand-Herz, Mümliswil	G0678.11	TG	Gem. Anschlussvertrag
Sonnehuus Tagesheim, Aedermannsdorf	Z0667.11	TG	Gem. Anschlussvertrag

Anhang 3 – Anwendbare Tarife

Art. 1 Pflege

Die Tagespauschale für Pflegeleistungen (KLV Art 7a Abs. 4) wurde ab 01.01.2016 wie folgt vereinbart:

Pflegeleistungen	Einheitliche Pflegestufe
(KLV Art. 7 Abs. 4)	Stufe 3, CHF 27.00
Tarif 963, Tarifziffer 96303	

Mit der Bezahlung des Beitrages für die Stufe 3 sind sämtliche krankensicherungsrechtlichen Leistungen für Pflegemassnahmen in Tages- oder Nachtstrukturen laut Art. 7a Abs. 4 KLV i. V. m. Art. 7a Abs. 3 KLV und Art. 7 Abs. 2 KLV abgegolten.

Art. 2 Mittel und Gegenstände (MiGeL)

Die von den Leistungserbringern abgegebenen kassenpflichtigen Mittel und Gegenstände werden auf Basis der Höchstvergütungspreise MiGeL abzüglich Rabatt von 20 %. Die Abrechnung erfolgt detailliert mit Angabe der MiGeL-Positionsnummer und des Kalendariums.

Art. 3 Medikamente

Pflegeheime können vom Arzt verordnete Arzneimittel (Medikamente) unter Abzug eines Rabattes von 20 % auf SL-Preisen unter folgenden Bedingungen abrechnen:

- Es handelt sich um ein Pflichtmedikament
- Eine kantonale Bewilligung zur Abgabe von Medikamenten liegt vor